



Schaffung einer städtischen Hinterlassenenbeihilfe

Gemeindebeschluss vom 14. September 1969¹

Die Stadt Zürich gewährt gemäss einer vom Gemeinderat zu erlassenden Verordnung² aus öffentlichen Mitteln gemeindeeigene Leistungen an Hinterlassene, die aufgrund eines selbständigen Anspruches eine Rente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung beziehen.

¹ BS 1, 699.

² BS 1, 700.